

# Schulordnung der Musikschule Hohenau an der March

(gültig ab 1. September 2010)

## § 1

### **Name und Sitz der Musikschule**

Musikschule der Marktgemeinde Hohenau an der March  
Rathausplatz 1  
2273 Hohenau an der March

## § 2

Die Musikschule bietet mit dem Eintritt die Gewähr für die Erteilung eines zeitnahen, erfolgversprechenden Musikunterrichts. Voraussetzung ist, dass die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung entsprechend den Übungsanweisungen der Lehrkräfte sorgen.

## § 3

Unterricht wird in folgenden Formen erteilt: a) Einzelunterricht zu 25 Minuten und zu 50 Minuten; b) Kleingruppenunterricht mit 2 oder 3 Schülern zu 50 Minuten; c) Gruppenunterricht ab 4 Schüler bis 8 Schüler; d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schüler - 50 Minuten.

Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 33 Unterrichtseinheiten abgehalten. Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ. Schulzeitgesetz Anwendung. Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Schuljahr der Pflichtschulen.

In entsprechend begründeten Fällen wie längere Krankheit des Schülers (Richtwert 4 Wochen) kann nach Rücksprache mit dem Schulerhalter der Musikschulbeitrag ausgesetzt werden.

Der Schüler ist verpflichtet, den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.

Unterrichtseinheiten, die von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

## § 5

**Das Schulgeld ist kein Monatshonorar**, sondern ein **Jahresschulgeld** und wird in 10 Monatsraten (September bis Juni) eingehoben.

Die Schulgeldtarife sind in der jeweils gültigen Fassung im Anhang der Schulordnung festgelegt. Bei einem Schulgeldrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen, kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

## § 6

Der Austritt kann nur mit Schulschluss erfolgen. Bei Aufkündigung während des Schuljahres ohne Angabe von triftigen Gründen (dauernde Erkrankung, Wechsel der Wohnsitzgemeinde) bleibt die Verpflichtung zur Leistung des Jahresbeitrages aufrecht. Bei Vorliegen triftiger Gründe erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages mit dem der Aufkündigung folgenden Monat, wobei jedoch die Aufkündigung spätestens 2 Wochen vor dem Monatsbeginn schriftlich zu erfolgen hat. Eine nicht genehmigte Abmeldung entbindet nicht von der Beitragsleistung für das laufende Schuljahr.

## § 7

Ansuchen und Beschwerden hinsichtlich des Unterrichtes bzw. sonstiger Vorfälle sind ausnahmslos der Schulleitung vorzubringen. In Disziplinarfällen oder bei völliger Nichteignung eines Schülers kann das Übereinkommen vorzeitig aufgehoben werden.

## § 8

Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten. Sämtliche Unterrichtsräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.

## § 9

Am Ende des zweiten Semesters wird eine Schulnachricht ausgestellt.